



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

Trauer um Jochen Uhlenberg

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und die Ingenieurakademie West e. V. trauern um Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg, der nach schwerer Krankheit am 5. Februar 2018 mit 77 Jahren in Düsseldorf verstarb.

Jochen Uhlenberg war seit Gründung der Ingenieurkammer-Bau NRW Mitglied der Kammer und wurde in die I. Vertreterversammlung gewählt. Als Vizepräsident und Vorstandsmitglied von 1994 bis 2006 hat er den Aufbau und die Entwicklung der Kammer maßgeblich mitgestaltet und geprägt. Sein besonderes berufspolitisches Engagement galt der Innovationsfähigkeit des Berufsstandes. Deshalb war es nur konsequent, dass er in den Ausschuss Ausbildung, Fort- und Weiterbildung entsandt wurde, dessen Vorsitz er von 1995 bis 2002 innehatte. In dieser Funktion hatte er entscheidenden Anteil an der Ausgestaltung der Fort- und Weiterbildungsordnung der Kammer. Darüber hinaus war er Mitglied im Gemeinsamen Ausschuss von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau.

Als Gründungsmitglied, 1. Vorsitzender und späterer Ehrenvorsitzen-

der leitete Jochen Uhlenberg die Ingenieurakademie West e.V. von 1995 bis zum Jahr 2011 und entwickelte sie mit Weitblick und unermüdlichem Engagement zu einer bedeutenden Fortbildungsinstitution auf dem Gebiet des Bauwesens. Rund 100.000 Ingenieurkolleginnen und -kollegen besuchten im Verlaufe der Amtszeit von Jochen Uhlenberg die Seminare der Akademie und die von ihm etablierte Brandschutztagung und Bauphysiktagung.

Jochen Uhlenberg war Beratender Ingenieur, Prüflingenieur für Baustatik sowie staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung der Standicherheit, des Brandschutzes und des Schall- und Wärmeschutzes. Von 1971 bis 1985 arbeitete er im Konstruktionsbüro der Firma Dyckerhoff & Widmann AG Düsseldorf. Anschließend trat er als Gesellschafter in das Ingenieurbüro Gehlen ein und ließ sich als Prüflingenieur in Leverkusen nieder.

Im Jahre 2001 erhielt Jochen Uhlenberg aus der Hand des damaligen Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf, Joachim Erwin, das Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland. Noch vor weni-

gen Wochen wurde ihm für seine herausragenden Verdienste um den Berufsstand der im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure in



Nordrhein-Westfalen das Ehrenzeichen der Ingenieurkammer-Bau NRW verliehen.

Mit Jochen Uhlenberg verlieren wir einen hochgeschätzten Kollegen und langjährigen Weggefährten, der über lange Jahre Kammer und Akademie nachhaltig geprägt hat. Wir werden ihn sehr vermissen.

Seiner Familie gilt unsere tief empfundene Anteilnahme.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Präsident

Ingenieurkammer-Bau NRW

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte
Vorstandsvorsitzender
Ingenieurakademie West e. V.

Wahltermin für die Vertreterversammlung

Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW hat den Termin für die Wahl zur VI. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau NRW festgelegt: Es ist Dienstag, der 11. Dezember 2018. Vorbereitung und Durchführung der

Wahl liegen in den Händen des Wahlausschusses, der unter der Leitung des Vorsitzenden Gero Debusmann Ende März zu seiner konstituierenden Sitzung zusammenkommen wird, um alle notwendigen Termine und das Proze-

dere für einen reibungslosen Ablauf der Kammerwahlen festzulegen. Der Kammer-Spiegel wird regelmäßig über die Vorbereitung der Wahl informieren.

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung dieses Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z. B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
info@ikbaunrw.de
Fax: 0211 – 13067-150

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

FACHINFORMATIONEN

Wichtige Information für saSV Stundensatz und Rohbaurichtwerte des Landes NRW wurden angepasst

Zum **01.01.2018** wurde der Stundensatz von 80 Euro auf **84 Euro** angehoben. Der Stundensatz ist unter anderem maßgeblich für alle staatlich anerkannten Sachverständigen, die stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung durchführen und Bescheinigungen erteilen (§ 24 SV-VO). Darüber hinaus ist der Stundensatz anzuwenden, wenn staatlich aner-

kannte Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz Nachweise von anderen Personen prüfen, die nicht staatlich anerkannt sind. Die Tätigkeit der saSV für Erd- und Grundbau richtet sich vollständig nach dem Stundenaufwand. Leistungen nach dem Zeitaufwand werden mit dem jeweils bekannt gemachten Stundensatz gemäß Tarifstelle 2.1.4 des Allgemeinen Ge-

bührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vergütet. In dem Stundensatz ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Darüber hinaus werden die Rohbaurichtwerte für die verschiedenen Gebäudearten durchweg um ein bis drei Euro erhöht.

Anlage 1
zum Gebührentarif (zu Tarifstelle 2)

Tabelle der Rohbauwerte je m³ umbauten Raumes
(Brutto-Rauminhalt)

Gebäudeart	Rohbauwert in €/m ³
1. Wohngebäude	123,00
2. Wochenendhäuser	100,00
3. Büro- und Verwaltungsgebäude	144,00
4. Schulen	143,00
5. Kindergärten	130,00
6. Hotels, Pensionen, Heime bis zu 60 Betten, Gaststätten	142,00
7. Hotels, Heime, Sanatorien mit mehr als 60 Betten	147,00
8. Krankenhäuser	161,00
9. Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater (soweit nicht unter Nrn. 7 und 12)	135,00
10. Kirchen	142,00
11. Leichenhallen, Friedhofskapellen	127,00
12. Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen (soweit nicht unter Nr. 9)	86,00
13. Hallenbäder	142,00
14. Sonstige nicht unter Nrn. 1 bis 13 aufgeführten eingeschossige Gebäude (z. B. Umkleidegebäude von Sporthallen und Schwimmbädern, Vereinsheime)	118,00
15. ein- und mehrgeschossige Läden (Verkaufsstätten) bis 2 000 m ² Verkaufsfläche (soweit nicht unter Nr. 22)	121,00
16. eingeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche, Einkaufszentren (soweit nicht unter Nr. 22)	109,00
17. mehrgeschossige Verkaufsstätten über 2 000 m ² Verkaufsfläche	134,00
18. Kleingaragen	86,00
19. eingeschossige Mittel- und Großgaragen	107,00
20. mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen	126,00
21. Tiefgaragen	140,00
22. Hallenbauten wie Fabrik-, Werkstatt- und Lagerhallen, einfache Sport- und Tennishallen ohne oder mit geringen Einbauten	
a) bis 3 000 m ³ umbauten Raum	
Bauart leicht 1)	42,00
Bauart mittel 2)	49,00
Bauart schwer 3)	62,00
b) der 3 000 m ³ übersteigende umbaute Raum	
Bauart leicht 1)	33,00
Bauart mittel 2)	41,00
Bauart schwer 3)	46,00
23. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude ohne Einbauten	101,00
24. mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit Einbauten	115,00
25. sonstige eingeschossige kleine gewerbliche Bauten (soweit nicht unter Nr. 22)	70,00
26. eingeschossige Stallgebäude (soweit nicht unter Nr. 22)	61,00
27. mehrgeschossige Stallgebäude	71,00
28. sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Scheunen (soweit nicht unter Nr. 22)	48,00
29. Schuppen, offene Feldscheunen, Kaltställe und ähnliche Gebäude	38,00
30. erwerbsgärtnerische Betriebsgebäude (Gewächshäuser)	
a) bis 1 500 m ³ umbauter Raum	32,00
b) der 1 500 m ³ übersteigende umbaute Raum	18,00

Fortsetzung von Seite 3

Zuschläge:

bei Gebäuden mit mehr als 5 Vollgeschossen	5 v. H.
bei Hochhäusern	10 v. H.
bei Gebäuden mit befahrbaren Decken (außer bei den Nrn. 19 bis 21)	10 v. H.
bei Hallenbauten mit Kränen für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich	44,00 €/m ²

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenbekleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Abschläge:

bei mehrgeschossigen Verkaufsstätten (Nr. 17) in einfacher Ausführung (Bauart leicht 1) oder mittel 2)), deren Nutzfläche überwiegend nur Ausstellungszwecken dient	40 v. H.
bei mehrgeschossigen Fabrik- Werkstatt und Lagergebäuden mit und ohne Einbauten (Nrn. 23 und 24) in einfacher Ausführung (Bauart leicht 1) oder mittel 2))	30 v. H.

- 1) Zum Beispiel Stahlhallen mit Blecheindeckung und Wandverkleidung in Blech oder 11,5 cm starke Ausmauerung der Wände oder Gasbetonwände (leichte Wandverkleidung).
- 2) Zum Beispiel Stahlhallen mit schwerer Dacheindeckung (Gasbetonplatten) und leichter Wandverkleidung, Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit leichter Dacheindeckung und unterschiedlichen Wandausführungen.
- 3) Zum Beispiel Stahlbeton- oder Spannbetonhallen mit schwerer Dacheindeckung und schweren Wandausführungen.

Prüfungsordnung „Standsicherheit“ wurde novelliert

Nach zahlreich durchgeführten Anerkennungsverfahren zu staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit hat die Vertreterversammlung zusammen mit dem Prüfungsausschuss eine Überarbeitung der Prüfungsordnung vorgenommen. Ziel der Änderungen ist es, mehr Bewerberinnen und Bewerber für das Verfahren zu gewinnen, ohne die nachzuweisenden qualitativ hohen Anforderungen zu verändern. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass die zwei konkret nachzuweisenden und ausführlich darzulegenden Projekte (§1 Absatz 4 Nummer 2 PrüfOsaSVSt) nicht mehr aus den letzten fünf Jahren vor Antragstellung stammen müssen, auch müssen diese nicht mehr zwingend bereits ausgeführt sein. Vielmehr wurde die Zeit auf zehn Jahre verdoppelt und es muss nachgewiesen werden, dass die jeweilige Ausführungsplanung zu diesen Bauvorhaben einen hohen Detaillierungsgrad aufweist und in der Prüfungsordnung aufgeführte

besonderen Leistungen in Abhängigkeit vom Bauvorhaben persönlich erbracht worden sind. Wichtig bei allem ist, dass mit den Nachweisen plausibel dargelegt wird, was die Antragstellerin oder der Antragsteller tatsächlich beim jeweiligen Projekt als eigene Leistung angeben kann. Im Weiteren wird in § 1 Absatz 7 nunmehr deutlicher dargelegt, was alles unter technischer Bauleitung zu verstehen ist. Auch diese Konkretisierung ist eine gute Hilfe für Interessierte. Im Hinblick auf die Fachrichtung Holzbau werden nunmehr fünf einzelne Bereiche angegeben, die eine Antragstellerin oder ein Antragsteller im Hinblick auf die Tragwerksplanung in der fachlichen Breite möglichst bearbeitet haben sollte. Zu zwei dieser Bereiche sind darüber hinaus ausführliche Unterlagen zu jeweils einem statisch-konstruktiv schwierigen Bauvorhaben vorzulegen. Weiterhin haben sich im Bereich der Prüfung Änderungen ergeben. So wurde die Zeitdauer der schriftlichen Prüfung

von 150 Minuten auf 180 Minuten für beide Teile A und B ausgedehnt, ohne dass die Menge an Aufgabenstellung zunimmt. Die zusätzlich verfügbare Zeit soll ausschließlich den Prüflingen zugutekommen. In § 8 Absatz 3 PrüfOsaSVSt wird eine weitere gängige Praxis nunmehr als Standard definiert. Hat ein Prüfling in einem der beiden Teile mindestens 60 Prozent der möglichen Punktzahl bestanden, braucht dieser Teil auch im Falle einer Wiederholungsprüfung, die den zweiten, nicht bestandenen Teil betrifft, nicht erneut angefertigt zu werden. Damit entfällt die bisherige Möglichkeit einer gesonderten Entscheidung durch den Prüfungsausschuss. Nachdem das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung die Änderungen der Prüfungsordnung genehmigt hatte, wurden diese im Kammer-Spiegel, Ausgabe Dezember 2017, veröffentlicht. Die Lesefassung ist auf der Kammerhomepage unter „Recht / Kammerregulieren“ zu finden.

Fort- und Weiterbildungsordnung wurde novelliert

Mit Wirkung zum 01. Januar 2018 traten Änderungen der Fort- und Weiterbildungsordnung in Kraft, die die Vertreterversammlung der Kammer beschlossen hatten. Neben redaktionellen Änderungen, mit denen eine bessere Lesbarkeit erzielt werden soll, wurden Erfahrungen aus der Praxis umgesetzt. So gibt es beispielsweise eine sprachliche Änderung, da nicht mehr von Zeiteinheiten gesprochen wird, die die Kammermitglieder nachweisen haben, sondern von **Fortbildungspunkten**. Diese Ausdrucksweise verwenden viele Kammermitglieder, so dass eine Anpassung nahelag. Inhaltlich wichtig ist, dass die stichprobenartige Überprüfung der Fortbildung zu Beginn des Jahres 2019 erstmalig nur

über das zurückliegende Jahr – hier 2018 – geführt wird. Dies entspricht inhaltlich der bestehenden Fort- und Weiterbildungsordnung, denn immer schon haben freiwillige Mitglieder in jedem Jahr mindestens vier und Pflichtmitglieder mindestens acht Fortbildungspunkte zu erwerben. Aber auch die Lesbarkeit des Fortbildungskontos bzw. des Kontoauszugs, der an die in der Stichprobe befindlichen Mitglieder gesandt wird, wird vereinfacht. Darüber hinaus hat die Kammer auf die Meldung von Mitgliedern reagiert, da offensichtlich einige externe Fortbildungsträger für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen eine gesonderte Gebühr erhoben haben. Die aktuelle Regelung in der Kammer-

ordnung besagt nunmehr, dass eine solche Veranstaltung nur dann durch die Kammer anerkannt wird, wenn die Bescheinigungen kostenlos an die Teilnehmer ausgehändigt werden. Im Weiteren wurde die Aufzählung von anererkennungsfähigen Fortbildungsveranstaltungen um die Kategorien „Fachvorträge“ und „Fachkursionen“ ergänzt. Nachdem das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung die Änderungen der Fort- und Weiterbildungsordnung genehmigt hatte, wurden diese im Kammer-Spiegel, Ausgabe Dezember 2017, veröffentlicht. Die Lesefassung ist auf der Kammerhomepage unter „Recht / Kammerregulierungen“ zu finden.

Neue Bundesfernstraßengesellschaft in NRW

Ende Januar 2018 hat das Verkehrsministerium NRW einen ersten Sachstandsbericht zur Errichtung der 2017 bundesgesetzlich beschlossenen „Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ vorgelegt. Unter dem Vorbehalt der Bundeshaushaltsgesetzgebung soll diese bis Mitte 2018 eingerichtet werden. In NRW werden rund 3.900 Beschäftigte des Landesbetriebs Straßenbaus von der Reform betroffen sein, darunter rund 1.600 Ingenieurinnen und Ingenieure.

Die Landesregierung hat dem Bund bereits alle relevanten Informationen zum Personal der Straßenbauverwaltung, sächlichen Betriebsmitteln, Grundstücken, Gebäuden, Nebenanlagen und Kompensationsflächen übermittelt. Zum 01. Januar 2019 muss der Bund dann Vorschläge über die weitere dienstliche Verwendung des von den Ländern gemeldeten Personals

unterbreiten. Eine Verpflichtung der Beschäftigten in den Bundesdienst zu wechseln, besteht nicht.

Gegenwärtig erwägt das Land, dem Bund keine weitreichenden Änderungen an den bestehenden Strukturen und Standorten vorzuschlagen, um auch zukünftig einen guten Ausbaustand der Bundesfernstraßen in NRW sicherzustellen und um zügig vom Finanzierungshochlauf des Bundes zu profitieren. Bestehen wird die Landesregierung auf der Ansiedlung mindestens einer der insgesamt zehn vorgesehenen Tochtergesellschaften der neuen Bundesfernstraßengesellschaft in NRW. Die Tochtergesellschaft selbst kann mehrere Standorte umfassen. Derzeit werden Fach- und Standortkonzepte im für den Verkehr zuständigen Bundesministerium (noch BMVI) erarbeitet.

Wie es mit den Bundesstraßen in NRW, für die gerade in ländlichen Re-

gionen ein besonderes Landesinteresse besteht, weitergehen soll, ist noch unklar. Auch für sie könnte das Land einen Antrag auf Grundlage von Art. 143e Grundgesetz stellen, um sich aus der Auftragsverwaltung zurückzuziehen. Eine entsprechende Entscheidung des Landesverkehrsministeriums steht derzeit noch aus.

Die IK-Bau NRW im Social Web

Sie können jederzeit gern über die unterschiedlichen Plattformen im Social Web Kontakt mit uns aufnehmen und sich dort über aktuelle Themen informieren. Wir sind auf folgenden Kanälen präsent:
www.facebook.com/ikbaunrw
www.twitter.com/ikbaunrw
www.youtube.com/ikbaunrw

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
 Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
 Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
 Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
 Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
 Layout: redaktion3
 Fotos: Archiv IK-Bau NRW (1), Mair (6)
 Keine Haftung für Druckfehler.

Büronachfolge: Beratung für Kammermitglieder

Im Rahmen einer telefonischen Erstberatung wird Kammermitgliedern **kostenlos** die Möglichkeit eingeräumt, individuelle Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten, um erste Hinweise zur optimalen Gestaltung einer Büronachfolge zu erhalten. Dieses Angebot richtet sich sowohl an Büroinhaber als auch an Nachfolgeinteressenten. Je nach Beratungsumfang kann die Zusammenarbeit anschließend auf Honorarbasis individuell fortgesetzt werden. Für Kammermitglieder gelten Sonderkonditionen.

Folgende Experten stehen für dieses Angebot zur Verfügung:

Peter Messner

Management Consultants
Brendstraße 5
78647 Trossingen
Telefon 07425 327450
Telefax 07425 327451
Mobil 0170 8169601
peter.messner@pmmc.eu
www.pmmc.eu

Dipl.-Bw. (FH) Andreas Preißing, MBA

Dr.-Ing. Preißing AG
Unternehmensberatung für
Architekten und Ingenieure
Römerstraße 121
71229 Leonberg
Telefon 07152 926188-0
Telefax 07152 926188-8
info@preissing.de
www.preissing.de

Die Weiterbildungsangebote der
Ingenieurakademie West e.V.:
www.ikbaunrw.de/akademie

Neuer Sachverständiger anerkannt



v. l. n. r.: Dipl.-Ing. (FH) Andreas Plum,
Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Am 07. Februar 2018 wurde Dipl.-Ing. (FH) Andreas Plum aus Aachen im Rah-

men einer kleinen Feierstunde in der Geschäftsstelle als staatlich anerkannter Sachverständiger für die Prüfung des Brandschutzes vom Präsidenten der Ingenieurkammer-Bau NRW, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, anerkannt.

Der Präsident hob hervor, dass Andreas Plum vor dem Prüfungsausschuss der Kammer seine hohe fachliche Kompetenz und besondere Berufserfahrung nachgewiesen hat. Zukünftig steht der neue Sachverständige den Bauherren, aber auch den Bauaufsichtsbehörden mit seiner Prüfkompetenz zur Verfügung.

DIBt-Newsletter 1/2018 vom 01.02.2018

Am 01. Februar 2018 wurde der neue DIBt Newsletter 1/2018 bekannt gegeben. Der Newsletter enthält Informationen über „Erläuterungen zu den Begriffen im Bereich feuerwiderstandsfähiger Abschottungen“ und stellt zum Thema Energieeinsparverordnung

(EnEV), FAQs zur EnEV-Registrierstelle und eine Antwort zur Auslegungsfrage zum Thema „Anforderungen an die Luftdichtheit“ bereit.

Der DIBt-Newsletter steht unter www.dibt.de zum Download bereit.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung kommunal verordnet durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags, vom 29. Dezember 2017

Die Selbstüberwachungsverordnung kommunal vom 25. Mai 2004 (GV.

NRW. S. 322), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wurde erneut geändert. Die Änderung trat am 30.12.2017 in Kraft.

GV. NRW. 2018 S. 37

MINISTERIALBLATT NRW

Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarifstellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Bekanntmachung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 25. Oktober 2017

Die Festlegung der Rohbauwerte und des Stundensatzes gemäß Tarif-

stellen 2.1.2 und 2.1.4 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung wurde geändert. Der Stundensatz für das Jahr 2018 beträgt 84 Euro und gilt ab dem 1. Januar 2018.

MBI. NRW. 2017 S. 980

AKTUELLER RECHTSFALL

Vergütung und Vergabe besonderer Leistungen

1. Urteil OLG Braunschweig vom 11.09.2017, Az.: 8 U 154/13, IB R 2017,3705 Verkehrssicherungsleistungen

Das Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zur Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs auf der Baustelle, z. B. durch Bauzäune, Schutzgerüste, Hilfsbauwerke, Beleuchtungen oder Leiteinrichtungen (Verkehrssicherungsleistungen) sind besondere Leistungen im Sinne der VOB/C.

Für diese Leistungen hat sich zunehmend ein eigener Markt spezialisierter Fachunternehmen entwickelt, die Lösungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen anbieten und solche Arbeiten auch im eigenständigen Auftrag übernehmen.

In dem Rechtsstreit wies der Auftraggeber einen Nachtrag des Auftragnehmers als unbegründet zurück mit der Argumentation, das konkrete Aufstellen und Entfernen von Abschränkungen im Bereich der Baugrube seien von der vereinbarten Leistung bereits umfasst und nicht als besondere Leistung zusätzlich zu vergüten.

Das Berufungsgericht in Braunschweig lehnte einen Zusatzvergütungsanspruch des Auftragnehmers ab. Die Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesgerichtshof am 13.09.2017 zurückgewiesen (Az.: VII ZR 243/14).

Das Berufungsgericht hat grundsätzlich die streitgegenständlichen Leistungen als besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.9 der DIN 18299 eingestuft, die nach Abschnitt 4.2.10 auch außerhalb der Baustelle zur Regelung des öffentlichen Verkehrs dienen. Demgegenüber regeln die in Abschnitt 4.1.4 der DIN 18299 beschriebenen Leistungen lediglich Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften in Bezug auf die Leistungserbringung selbst und nicht – wie im vorliegenden Fall – gem. Ab-

schnitt 4.2.9 der DIN 18299 die Verkehrssicherung zur Abwehr von Gefahren für Dritte.

Gleichwohl lehnte das Berufungsgericht einen Zusatzvergütungsanspruch des Auftragnehmers ab. Die hier vorliegenden Besonderen Leistungen seien von der ursprünglichen Vergütungsvereinbarung umfasst, weil sich im Wege der Auslegung des konkreten gesamten Vertragswerkes, hier aus der Ausführungsbeschreibung ergeben, dass dem Auftragnehmer die Verkehrssicherheit der Baustelle oblag. Dieses konnte der Auftragnehmer als Bieter der Ausführungsbeschreibung auch entnehmen. Bereits in der Ausschreibung waren unter Verweis auf die Straßenverkehrsordnung – StVO – in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift die Art und Weise der Verkehrssicherungsmaßnahmen konkret bestimmt, und es war bestimmt, dass der Auftragnehmer die Kosten der Verkehrssicherheit selbst tragen sollte.

Im Ergebnis muss der Auftragnehmer also bereits bei der Ausschreibung genau darauf achten, ob die Verkehrssicherungsmaßnahmen im Leistungspaket mit enthalten sind oder – was auch möglich ist – separat als Fachlos ausgeschrieben werden.

2. Vergabekammer Brandenburg, Beschluss vom 05.08.2015, Az.: VK 11/15, IBR 2016,171

In dem Vergabeverfahren hatte der Auftraggeber im offenen Verfahren einen achtstreifigen Ausbau der Autobahn 10 ausgeschrieben, eine Aufteilung der Leistungen in Lose war nicht vorgesehen.

Ein auf die Erbringung von Verkehrssicherungsleistungen spezialisiertes Unternehmen rügte, dass eine Aufteilung des Auftrags in Lose, insbesondere die Bildung eines Fachloses Verkehrssicherung nicht vorgesehen war.

Die Vergabekammer gab ihm Recht,

mit der Argument, dass eine Gesamtvergabe nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sei und diese im konkreten Fall nicht vorlagen. Dem öffentlichen Auftraggeber obliegt es, vor Einleitung eines Vergabeverfahrens alle für und gegen eine Los- oder Gesamtvergabe sprechende Umstände abzuwägen.

Bei den streitigen Verkehrssicherungsleistungen handelt es sich um einen Teilbereich von mit dem Straßenbau einhergehenden Tätigkeiten, die als eigenständiges Fachlos im Wege einer isolierten Fachlosvergabe zu beschaffen sind. Auch die besondere Komplexität des Bauvorhabens und die Notwendigkeit, bei rollendem Verkehr zu bauen, könne eine Gesamtvergabe nicht rechtfertigen.

Immer mehr Unternehmen in eigenständigen Fachbereichen wollen nicht mehr nur als Nachunternehmer beauftragt werden.

Das Argument der Auftraggeberseite, man wolle nur einen Ansprechpartner auf der Unternehmerseite haben, nämlich einen Generalunternehmer, rechtfertigt die Gesamtvergabe nicht.

3. Kammergericht Berlin, Beschluss vom 06.08.2015, Az.: 27 U 120/14 (nicht rechtskräftig), IBR 2017, 241

Werden in den Positionen eines Leistungsverzeichnisses Leistungen beschrieben, deren Realisierung zwingend die Ausführung Besonderer Leistungen gem. der VOB/C voraussetzt, kann für die Ausführung dieser Besonderen Leistung keine Mehrvergütung beansprucht werden.

Enthält die der Leistungsbeschreibung beiliegende Statik den Hinweis auf das Erfordernis der besonderen Leistung, ist die Leistung als besondere Leistung gem. der Vorgaben der VOB/C ausreichend „erwähnt“.

Fortsetzung auf Seite 8

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt
Lars Christian Nerbel**
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung**
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin
Friederike von Wiese-Ellermann**
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

Fortsetzung von Seite 7

Einer gesonderten textlichen Beschreibung der besonderen Leistung, insbesondere in Form einer gesonderten Ordnungsziffer im Leistungsverzeichnis, bedarf es dann nicht mehr.

Hier blieb die Klage eines ausführenden Unternehmens auf Mehrvergütung für die Ausführung von Traggerüsten als Streifen der Schalung unterhalb von durch ihn zu realisierenden Stahlbetondecken in Höhe von ca. 5,6 Millionen Euro in beiden Instanzen erfolglos. Das Berufungsgericht argumentierte, dass der Kläger als fachkundiger Rohbauer hätte erkennen müssen, dass die ausgeschriebene Schalung unter Angabe der Deckenhöhen zwingend auch die Ausführung der Traggerüste unterhalb der Schalung mit umfasst. Denn die im Leistungsverzeichnis enthaltene Leistungsvorgabe einer im Endzustand eingeschalteten Deckenplatte setze zwingend voraus, dass Traggerüste als Steife darunter verbleiben.

Es bleibt abzuwarten, ob Revision zum BGH erfolgt.

Für den Bieter ist es außerordentlich wichtig, zur Kalkulation seines Angebots sämtliche Ausschreibungsunterlagen sorgfältig zu prüfen. Er muss dabei auch sämtliche Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses, die Planunterlagen und Beiblätter beachten. Es reicht nicht aus, dass er nur die in den Ordnungsziffern des Leistungsverzeichnisses beschriebenen Leistungen mit Preisen versieht, sondern er muss auch prüfen, was insbesondere nach der VOB/C technisch zwingend erforderlich und somit mit einem Preis zu versehen ist.

4. Kammergericht Berlin, Urteil vom 09.05.2017, Az.: 21 U 97/15 (nicht rechtskräftig), IBR 2017, 485

Auch in diesem Rechtsstreit lehnte das Berufungsgericht einen Zusatzvergütungsanspruch des Auftragnehmers wegen Bohrens unter Wasserauflast ab. Es stützte seine Entscheidung primär auf die VOB/C beziehungsweise im

Rahmen der Vertragsauslegung allein auf den Abschnitt 3.2.4 der einschlägigen ATV-DIN 18301 (Bohrarbeiten).

Der Auftrag umfasste Bauleistungen zur Errichtung einer Autobahnbrücke, u. a. die Herstellung von Bohrpfehlen für die Gründungsarbeiten.

Die Ausschreibungsunterlagen umfassten neben dem Leistungsverzeichnis auch eine Baubeschreibung, die die Baugrundverhältnisse darstellte und auf zum Teil stark gespanntes Grundwasser hinwies. Aufgrund dieser besonderen Boden- bzw. Grundwasserverhältnisse musste der Auftragnehmer, nachdem der Auftraggeber dieses angeordnet hatte, unter Wasserauflast bohren. Dieses hatte er nicht einkalkuliert und stellte hierrüber einen Vergütungsnachtrag.

Das Berufungsgericht lehnte den Vergütungsanspruch ab, weil in der Anordnung des Auftraggebers keine Änderungs- oder Zusatzleistungen im Sinne § 1 Abs. 3, 4 VOB/B zu sehen seien, sondern lediglich die Aufforderung zur Erbringung einer vertraglich vereinbarten Leistung.

Hier handelte es sich um einen VOB/B-Vertrag mit der Folge, dass die VOB/C mit ihren derzeit 65 ATV-DIN-Normen automatisch Vertragsbestandteil wird gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 VOB/B.

Die VOB/C ist bei der Vertragsauslegung zu berücksichtigen (BGH, IBR 2006, 605).

Das Berufungsgericht hat das Bohren unter Wasserauflast als Nebenleistung eingestuft, also um eine Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zu der vom Auftragnehmer vertraglich geschuldeten Leistung gehört gem. DIN 18299 Abschnitt 4.1 und DIN 18301 Abschnitt 3.2.4.

Es bleibt abzuwarten, ob der Auftragnehmer Revision einlegt und ob diese zum Erfolg vor dem Bundesgerichtshof führt.

*Friederike von Wiese-Ellermann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht*

AKADEMIE

Lehrgang: Sachverständige für die energetische Bewertung von Wohngebäuden

Für die Nutzung der Förderprogramme des Bundes zum energieeffizienten Bauen und Sanieren (KfW-Programme) ist der Eintrag in eine Sachverständigenliste verbindlich.

Hierzu wurden durch den Fördermittelgeber Rahmenbedingungen zur Qualifizierung entwickelt. Liegen die Voraussetzungen zur Eintragung in eine bundesweite Sachverständigen-datenbank vor, ist der Antrag über die Homepage www.energie-effizienz-experten.de zu stellen; betreut wird die Datenbank von der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).

Als Voraussetzung für die Eintragung kommt neben dem Nachweis von bearbeiteten Referenzgebäuden alternativ auch der Besuch eines speziellen Weiterbildungsangebots in Frage. Die Ingenieurkammer-Bau NRW empfiehlt hier den Weg über die vorherige Qualifikation zum staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz, da sich für diese Sachverständigen die Stundenvorgaben zur Erlangung der Antragsberechtigung erheblich vermindern. Die Ingenieurinnen und Ingenieure in NRW haben so die Chance und den besonderen Vorteil, diesen verkürzten Weg nutzen zu können.

Für die Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung zur Eintragung in die Sachverständigenliste ist die nachgewiesene Teilnahme an allen nachfolgend aufgeführten Themen sowie das Bestehen der geforderten Abschlussprüfung erforderlich (Prüfungsordnung finden Sie unter www.ikbaunrw.de/akademie/seminare/).

Die Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die staatliche Anerkennung als Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz (saSV) nach § 20 Abs. 3 SV-VO oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes im Bereich des Wärmeschutzes.

Mit bestandener Prüfung ist eine Eintragung in die vorgenannte Sach-

verständigenliste für die Module „Energetische Fachplanung“ sowie „Baubegleitung“ möglich.

Eine Teilnahme an dem Lehrgang ist auch für andere Personen möglich, sofern sie über vergleichbare Kenntnisse verfügen. Diese erhalten gemäß Prüfungsordnung eine Teilnahmebestätigung.

Themen:

A) Allgemeines und Rechtliche Grundlagen

- A1 Energiesparrecht
- A2 Energetische Bewertung von Gebäuden
- A3 Ökonomie und Fördermittel

B) Gebäudehülle

- B1 Baukonstruktion
- B2 Wärmebrücken
- B3 Luftdichtheit von Gebäuden
- B4 Sommerlicher Wärmeschutz

C) Anlagentechnik

- C1 Heizung und Warmwasser
- C2 Stromproduktion in Wohngebäuden
- C3 Wohnungslüftung
- C4 Monitoring

D) Qualitätssicherung und Baubegleitung

- D1 Qualitätssicherung
- D2 Ausschreibung und Vergabe
- D3 Baubegleitung
- D4 Projektdokumentation

E) Beispielprojekt

- E1 Bestandsbewertung
- E2 Energiebilanz
- E3 Sanierung zum Effizienzhaus
- E4 Ergebnispräsentation

Die Inhalte der Module A bis D werden anteilig durch Online-Inhalte über eine E-Learning-Plattform vermittelt. Der Anteil des E-Learnings wird mit drei Präsenztagen angerechnet.

Teilnehmer:

saSV für Schall- und Wärmeschutz, bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser, Energieberater

Termine/Ort:

10.04.18

1. Präsenztag einschließlich Einführung in die E-Learning-Plattform

11.04.-13.06.18

Bearbeiten der Online-Inhalte durch die Teilnehmer

14.06.18: 2. Präsenztag

15.06.18: 3. Präsenztag

21.06.-22.06.18: 4. und 5. Präsenztag

04.07.18:

6. Präsenztag mit anschließender Prüfung

Der Lehrgang findet in Düsseldorf statt.

Seminar-Nr. 18-41841

Teilnehmerzahl maximal 20

Teilnahmegebühr:

€ 1.400 für Mitglieder der IK-Bau NRW/
€ 2.520 für Nichtmitglieder, inkl. Prüfungsgebühr für die erste Prüfung

Prüfungsgebühr für etwaige Wiederholungsprüfungen: € 50

76 Zeiteinheiten

Referenten:

Dipl.-Ing. (FH) L. Dorsch

saSV für Schall- und Wärmeschutz, Dorsch und Hoffmann GmbH-Institut für Energieeffizienz, Erkrath

Dipl.-Ing. (FH) E. Eiffert

Ingenieurbüro Elmar Eiffert, Bonn

Dipl.-Ing. M. Lichy

BIENERGY Gesellschaft für Energiemanagement mbH, Bielefeld

Informationen zu den Inhalten können auch der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter www.ikbaunrw.de/Akademie entnommen werden.

Ingenieurakademie West e.V.

Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211-130 67-126, -127

Telefax: 0211-130 67-156

e-mail: akademie@ikbaunrw.de

www.ikbaunrw.de

Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Seit Oktober bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten. Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2018:

13. März

08. Mai

19. Juni

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus, Tel. 0211/13067-110, E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

MELDUNGEN/TERMINE

Holz mit Vorbildfunktion: Landesbeirat Holz NRW vergibt „Holzbaupreis NRW 2018“

Besondere Bauwerke, Projekte und Produkte sucht der Landesbeirat Holz NRW für den „Holzbaupreis NRW 2018“. Sie müssen zwischen Anfang August 2013 und Ende März 2018 fertiggestellt worden sein und den Bau- und Werkstoff Holz in vorbildlicher Weise nutzen. Die Wettbewerbsbeiträge müssen in NRW errichtet oder die Produkte in NRW entwickelt worden sein und dem gültigen

Baurecht und sonstigen Rechtsnormen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechen. Neben Bauingenieuren können auch Tragwerksplaner, Architekten, Holzbau-Betriebe, Produktentwickler sowie Bauherren teilnehmen. Abgabetermin ist der 31. März 2018, die Preisvergabe ist im November 2018 geplant. Weitere Infos zum Wettbewerb unter www.holzbaupreis-nrw.de

Nachhaltige Industriebauten: Auszeichnung für nachhaltiges Bauen im Industrie- und Gewerbebau vergeben

Eine neue Auszeichnung für nachhaltiges Bauen im Industrie- und Gewerbebau haben die Messe Essen und die Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V. ins Leben gerufen. Der mit 5.000 Euro dotierte „Industriebau-Preis für nachhaltiges Bauen im Industrie- und Gewerbebau“ wurde erstmals im Januar 2018 im Rahmen der Baufachtag West vergeben. Axel Conrads, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, war als Jurymitglied dabei.

Gewonnen hat ein mehrgeschossiger Industriebau von Banz + Riecks Architekten. Das Projekt mit 24.500 Quadratmeter Bruttogeschossfläche und 158.000 Kubikmeter umbautem Raum überzeugte die Jury mit seinen beinahe stützenfreien Grundrissen der primärenergetisch optimierten Holzbaukonstruktion mit nachhaltigen Arbeitsplatzqualitäten. Es unterschreitet die Energieeinsparverordnung um mehr als 46 Prozent und reduziert durch seine Zweigeschossigkeit die Größe der Versiegelungsflächen. Zu-

dem kann die Produktionsabwärme genutzt werden, um bis zu 60 Prozent des Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser zu decken. Eine Photovoltaik-Anlage mit einer Fläche von 1.750 Quadratmeter und 285 Kilowatt-Peak stellt 25 Prozent des Gebäudegesamtenergiebedarfs bereit.

In der Jury des „Industriebau-Preises für nachhaltiges Bauen im Industrie- und Gewerbebau 2018“ waren neben Axel Conrads, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer-Bau NRW, auch Michael Arns von der Architektenkammer NRW und Prof. Martin Weischer, Prodekan der FH Münster und Vorstandsmitglied der Arbeitsgemeinschaft Industriebau e. V.. Ebenfalls dabei waren Melanie Meinig, Chefredakteurin der Fachzeitschrift INDUSTRIEBAU, Günther Jösch vom Bundesverband Systembau e. V., Michael Fritz vom Bundesverband Bausoftware e. V., Dr. Reinhard Winkelgrund von der Wirtschaftsvereinigung Stahl sowie Gunter Arndt von der Messe Essen GmbH.

Fortbildung

Das aktuelle Seminarangebot der Ingenieurakademie West e.V. sowie alle Informationen zur Anmeldung zu den jeweiligen Veranstaltungen finden Sie online unter www.ikbaunrw.de/akademie.

FACHTAGUNG HOLZBAU

Balance zwischen Technik und Kommunikation

Das hat bereits Tradition: Die Fachtagung Holzbau des Zimmerer- und Holzbau-Verbands Nordrhein und des Informationsdiensts Holz ist einmal im Jahr Treffpunkt von Bauingenieuren, Architekten, Zimmerern, Sachverständigen und der Holzbau-Branche. Am 12. Januar 2018 eröffnete der Vorsitzende des Zimmerer- und Holzbau-Verbands Nordrhein, Johannes Schmitz, gemeinsam mit Axel Conrads, Vorstandsmitglied der Ingenieurkam-

mer-Bau NRW, und Gabriele Richter vom Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure NRW, das Programm.

Zu Gast bei der Veranstaltung, die erstmals im Rahmen der Messe Industrial Building in der Messe Essen stattfand, war neben dem Brandschutzgutachter Dr.-Ing. Dirk Kruse auch Dietmar Riecks mit Strategien für einen zukunftsfähigen Industriebau. Die Vorteile von Holzbau im gewerblichen Be-

reich verdeutlichten im Anschluss zwei Bauprojekte: Martin Vogelmann stellte den Neubau einer großen Gewerbehalle im thüringischen Probstzella mit einer Laubholzkonstruktion vor. Daniel Xaver Votteler berichtete abschließend über die Aufstockung des ehemaligen Produktionsstandortes der Firma Fotoquelle in Nürnberg zu einem modernen Büro- und Verwaltungsgebäude in Holzbauweise.

Amtliche Mitteilung

Die Bauvorlageberechtigung folgender Personen ist erloschen:

Dipl.-Ing. Peter Angenend, Langerwehe
Dipl.-Ing. (FH) Bernadette Breuer, Delbrück
Dipl.-Ing. Michaele Maria Dicke-Lang, Königswinter
Dipl.-Ing. Hans-Joachim Hufschmidt, Reichshof
Dipl.-Ing. Dieter Hülsen, Waldfeucht-Haaren
Dipl.-Ing. Ludwig Humpohl, Havixbeck
Dipl.-Ing. Wolfgang Krahl, Leverkusen
Dipl.-Ing. (FH) Heike Lehmann, Angermünde
Dipl.-Ing. Peter Mikulik, Krefeld
Dipl.-Ing. Arthur Packy, Euskirchen
Dipl.-Ing. Paul Pickart, Hirschbach im Mühlkreis, Österreich
Ing. (grad.) Rainer Quermann, Mönchengladbach
Dipl.-Ing. Max Schwarz, Mönchengladbach
Dr.-Ing. Klaus-Dieter Seifert, Mettmann
Dipl.-Ing. Reiner Skiba, Hüllhorst
Dipl.-Ing. Bernd Stein, Solingen
Dipl.-Ing. Heinz van Kempen, Oelde

GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

60 Jahre *Dipl.-Ing. Ernst-Paul Wiemers, Beratender Ingenieur*
Dipl.-Ing. Christian Baumeister
Dipl.-Ing. Thomas Studier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludwig Hünteler, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ulrich Wäscher, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Klaus Peter Berwanger
Dipl.-Ing. Ali Baghikar, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Nowak

Dipl.-Ing. Günter Hartung
Dipl.-Ing. Rüdiger Rasch
Dr.-Ing. Ingolf Ehms
Dipl.-Ing. Rolf Cattau
Dipl.-Ing. Thomas Fischer
Dipl.-Ing. Hans-Ulrich Hinzmann
Dipl.-Ing. Roman Silinski
Dipl.-Ing. Bernd Dohrmann

GEBURTSTAGE

MÄRZ

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

	Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt.-Ing. Peter Staubermann		Dipl.-Ing. Bernhard Lummer
	Dipl.-Ing. Detlef Schwedtmann		Dipl.-Ing. Erich van Gemmeren, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Manfred Münch		Dipl.-Ing. Friedhelm Schulte, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Eberhard Feltes		Dipl.-Ing. Karl-Heinz Bedorf, Ö. b. Vermessungsingenieur
	Dipl.-Ing. Udo Weber		
	Dipl.-Ing. Rüdiger Stark	75 Jahre	Ing. (grad.) Klaus Peterlein, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Brunhilde Seyffarth		Dipl.-Ing. (FH) Robert Dorff, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Rüdiger Schiffmann, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Udo Engels, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Norbert Müller		Dipl.-Ing. (FH) Klaus Lipinski
	Dipl.-Ing. Theo Bruland		Dipl.-Ing. Paul Schellberg
	Dipl.-Ing. Andreas Steinacker		Dipl.-Ing. Gert Müller
	Dipl.-Ing. Wilhelm Ebeler		Dipl.-Ing. Reinhold Keuter, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Klaus-Heinz Höber, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Manfred Vahl
			Dipl.-Ing. Franz Josef Vogler
65 Jahre	Dipl.-Ing. Lorenz Cornelissen, Beratender Ingenieur		
	Ing. (grad.) Jürgen Dobbertin, Beratender Ingenieur	80 Jahre	Dipl.-Ing. Udo Theirich
	Dipl.-Ing. Detlef Asmus, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Wolfram Schaarschmidt
	Dipl.-Ing. Rolf-Peter Steil, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Horst Walboom, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Bernd Laermann		Dipl.-Ing. Horst Helmut Hoffmann
	Dipl.-Ing. Heinrich Josef Ley		
	Ing. (grad.) Wilhelm Rodenfeld	81 Jahre	Dipl.-Ing. Karlheinz Jansen
	Dipl.-Ing. Josef Marks		Ing. (grad.) Manfred Bednarowicz
	Dr.-Ing. Eckhard Hagen		Dipl.-Ing. Arno Koll
	Dipl.-Ing. Jiri Svetlik		Dipl.-Ing. Mohammad Hassan Molavi Vasse'i
	Dipl.-Ing. (FH) Karl Ott		Dipl.-Ing. Manfred B. Wiesten, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Thomas Strauß		Dipl.-Ing. Jürgen Bernhardt, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Erich Freise		
	Dipl.-Ing. Peter Finis, Beratender Ingenieur	82 Jahre	Dipl.-Ing. Paul Hagedorn
	Dipl.-Ing. Hubert Wallrafen, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Walter Mokinski
	Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Ermer, Beratender Ingenieur		
	Dipl.-Ing. Volker Linne, Beratender Ingenieur	83 Jahre	Ing. Wilhelm Benning, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Erhard Hoppe, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Wolfgang Bender
	Dipl.-Ing. Meinolf Schwefel, Ö. b. Vermessungsingenieur		
	Dipl.-Ing. Martin Wülfing, Ö. b. Vermessungsingenieur	84 Jahre	Dipl.-Ing. Horst Merres, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Lothar Ferling		
	Dipl.-Ing. Reiner Holz	85 Jahre	Dipl.-Ing. Günter Michels, Beratender Ingenieur
	Ing. (grad.) Rüdiger Staron		
	Dipl.-Ing. Heinrich Wilhelm Hüppmeier	88 Jahre	Ing. Kurt Friedrich
	Dr.-Ing. Michael Mehlmann, Beratender Ingenieur		Dipl.-Ing. Wilhelm Schroers, Beratender Ingenieur
70 Jahre	Ing. (grad.) Max Stahl, Beratender Ingenieur	90 Jahre	Dipl.-Ing. Rudolf Werner Weber, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Andreas Gregor Kopietz		
	Dipl.-Ing. Heinrich Neuenhausen, Ö. b. Vermessungsingenieur	93 Jahre	Dipl.-Ing. Klaus Romeiss, Beratender Ingenieur
	Dipl.-Ing. Norbert Frielinghaus, Ö. b. Vermessungsingenieur		
	Dipl.-Ing. Heinz Wassong	94 Jahre	Dipl.-Ing. Josef Heering, Beratender Ingenieur
	Ing. (grad.) Werner Mertmann		
	Dipl.-Ing. Rainer Frey		